



Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.1 Zweck und Geltungsbereich

Lernziel: 1.2.1.1

Zweck

01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.1.1	Lernziel	JSG Art. 1
Zweck	Alle Punkte des Zweckartikels aufzählen können.	

Zweckartikel (4 Punkte)

1: Artenvielfalt und Lebensräume erhalten

2: bedrohte Tierarten schützen

3: Schäden begrenzen

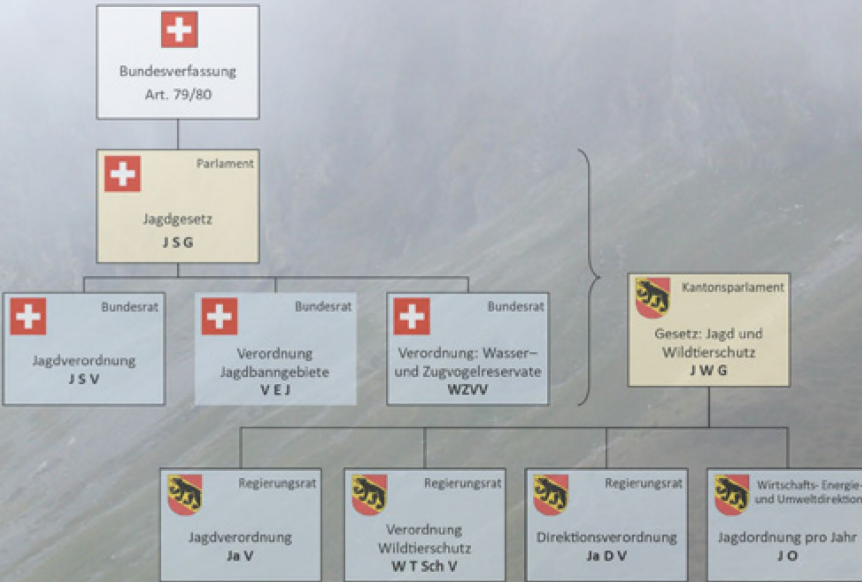
4: Nutzung Wildbestände gewährleisten



Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB



01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.1 Zweck und Geltungsbereich

Lernziel: 1.2.1.2
Geltungsbereich

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.1.2

Lernziel

Geltungsbereich

Alle wild lebenden Tiergruppen aufzählen können.

JSG | Art. 2

Geltungsbereich (5 Punkte)

1: Vögel

2: Raubtiere

3: Paarhufer

4: Hasenartige

5: Biber, Murmeltier und Eichhörnchen



Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.2 Jagd

Lernziel: 1.2.2.1

Grundsätze

01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.2.1

Grundsätze

Lernziel

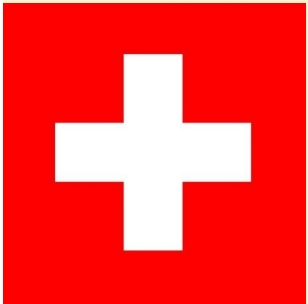
Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen grob erklären können.

JSG | Art. 3

Kompetenzverteilung

Bund

- Verbotene Hilfsmittel
- Jagdstatistik



Kanton

- Regelt und plant die Jagd
- Jagdsystem
- Jagdberechtigung
- Jagdgebiet
- Jagdaufsicht
- Jagdstatistik





Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.2 Jagd

Lernziel: 1.2.2.2

Jagdberechtigung

01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.2.2

Lernziel

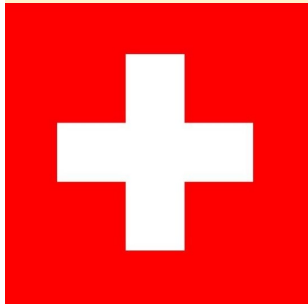
Jagdberechtigung

System zur Vergabe der Jagdberechtigungen zwischen Bund und Kantonen grob erklären können.

JSG | Art. 4

Jagdberechtigung: System zwischen Bund und Kanton

Bund:
verlangt eine kantonale
Jagdberechtigung



Kanton

- Jagdprüfung nachweisen
- Jungjäger / Gäste
beschränkte Jagdberechtigung
für einzelne Tage





Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.2 Jagd

Lernziel: 1.2.2.3

Jagdbare Arten und Schonzeiten

01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.2.3

Lernziel

Jagdbare Arten
und Schonzeiten

System der Schon- und Jagdzeiten resp. der jagdbaren Arten und die
Verteilung der Kompetenzen zwischen Kanton und Bund grob erklären
können.

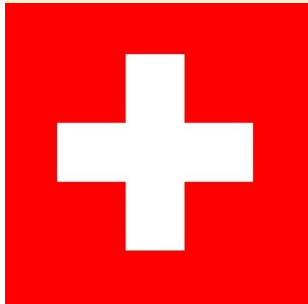
JSG | Art. 5

Jagdbaren Arten und Schonzeiten

Verteilung Kompetenzen

Festlegungen Bund

- jagdbare Wildarten
- Schonzeiten



Kanton

- jagdbare Wildarten einschränken
- Schonzeiten verlängern

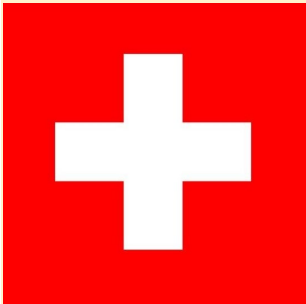
restriktiver



Einige Beispiele: Schonzeiten

restriktiver

- Wildschwein: 1. Februar bis 30. Juni
- Reh: 1. Februar bis 30. April
- Gämse: 1. Januar bis 31. Juli
- Fasan: 1. Februar bis 31. August



- Wildschwein: 1. Februar bis 1. August
- Reh: 16. November bis 30. September
- Gämse: 1. Oktober bis 9. September
- Fasan: nicht jagdbar





Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.3 Schutz

Lernziel: 1.2.3.1

Artenschutz

01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.3.1

Artenschutz

Lernziel

System der geschützten Tierarten und deren Umgang grob erklären können.

JSG | Art. 7

Geschützte Tierarten

Alle nicht jagdbaren Tierarten sind geschützt.

Unter Zustimmung des Bundes können Kantone den Abschuss geschützter Tiere vorsehen, sofern der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangt.

Beispiel Steinbock





Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.3 Schutz

Lernziel: 1.2.3.2

Haltung geschützter Tiere

01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.3.2

Lernziel

Haltung
geschützter Tiere

Haltung der geschützten Tiere grob erklären können.

JSG | Art. 10

Haltung geschützter Tiere

Wer geschützte Tiere halten will,
braucht eine kantonale Bewilligung.

Bund legt Bedingungen fest.

Alpenwildpark Harder, Interlaken





Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.4 Wildschaden

Lernziel: 1.2.4.1

Verhüten von Wildschaden

01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.4.1

Verhüten von
Wildschaden

Lernziel

Umgang mit Wildschaden grob erklären können.

JSG | Art. 12

Verhüten von Wildschäden

Bei erheblichen Schäden kann der Kanton bei geschützten oder jagdbaren Tieren Massnahmen anordnen.





Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.4 Wildschaden

Lernziel: 1.2.4.2

Entschädigung von Wildschaden

01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.4.2

Lernziel

Entschädigung
von Wildschaden

Entschädigung von Wildschaden grob erklären können.

JSG | Art. 13

Entschädigung von Wildschaden

Der Schaden, den jagdbare Tiere
an
Wald,
landwirtschaftlichen Kulturen und
Nutztieren
anrichten, wird angemessen
entschädigt.

Vorbehalt:
Selbsthilfemassnahmen, keine Entschädigung





Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.5 Ausbildung

Lernziel: 1.2.5.1

Regelung Ausbildung

01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.5.1

Regelung
Ausbildung

Lernziel

Regelung der Aus- und Weiterbildung grob erklären können.

JSG | Art. 14, Abs. 2

Regelung der Ausbildung

Der Kanton regelt die
Aus- und Weiterbildung.



Wildschutzorgane



JägerInnen



Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.6 Ausbildung

Lernziel: 1.2.6.1
Haftpflicht

01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.6.1

Haftpflcht

Lernziel

Haftung durch Schäden bei der Jagdausübung im Detail erklären können.

JSG | Art. 15

Haftpflicht

Wer durch die Jagdausübung
Schaden verursacht, haftet dafür.

Haftpflichtversicherung:
Schutz gegen Schadenersatzansprüche:

- Personenschäden
- Sachschäden



Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.6 Ausbildung

Lernziel: 1.2.6.2

Versicherung

01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.6.2

Lernziel

Versicherung

Jagd-Haftpflichtversicherung im Detail erklären können.

JSG | Art. 16

Obligatorische Haftpflicht-Versicherung für Jäger



Alle Jagdberechtigten müssen eine Haftpflicht-Versicherung für Jäger abschliessen.

Die minimale Deckungssumme legt der Bundesrat fest.



Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.7 Strafbestimmungen

Lernziel: 1.2.7.1
Vergehen

01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.71

Vergehen

Lernziel

Alle Vergehen aufzählen können.

JSG | Art. 17

Vergehen

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

Vergehen = Verstoss gegen Bundesgesetz

Vorsätzlich = Gefängnis oder Busse

Fahrlässig = Busse

Vergehen

Geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangen hält oder sich aneignet



Vergehen

Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört



Vergehen

lebende oder tote geschützte Tiere, Teile davon sowie daraus hergestellte Erzeugnisse und Eier ein-, durch- oder ausführt, feilbietet oder veräussert;

Vergehen

lebende oder tote Tiere oder daraus hergestellte Erzeugnisse, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzt oder absetzen hilft;

Vergehen

Schutzgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;



Vergehen

Tiere aus Schutzgebieten hinaustreibt oder herauslockt;



Vergehen

Tiere aussetzt;



Vergehen

Füchse, Dachse und Murmeltiere ausräuchert, begast, ausschwemmt oder anbohrt;



Vergehen

für die Jagd verbotene Hilfsmittel verwendet





Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.7 Strafbestimmungen

Lernziel: 1.2.7.2
Übertretungen

01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.7.2

Lernziel

Übertretungen

Alle Übertretungen aufzählen können.

JSG | Art. 18

Übertretungen

Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft,
wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

Übertretungen

jagdbare Tiere einfängt, gefangen hält, sich aneignet oder einführt, um sie auszusetzen;



Übertretungen

Jagdgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;



Übertretungen

ausserhalb der Jagdzeit Waffen oder Fallen auf
Maiensässen und Alpen aufbewahrt;



Übertretungen

Hunde wildern lässt;



Übertretungen

Massnahmen zum Schutze der
Tiere vor Störung missachtet;



Übertretungen

Eier oder Jungvögel jagdbarer Arten ausnimmt;



Übertretungen

Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt;



Übertretungen

den Jagdbetrieb behindert



Übertretungen

während der Jagd die vorgeschriebenen Ausweise nicht auf sich trägt oder sich weigert, sie den zuständigen Wildschutzorganen vorzuzeigen





Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB

1.2 Jagdgesetz JSG

1.2.7 Strafbestimmungen

Lernziel: 1.2.7.3
Entzug Jagdberechtigung

01

JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG



1.2.7.3

Entzug Jagd-
berechtigung

Lernziel

Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung grob erklären können.

JSG | Art. 20

Entzug Jagdberechtigung

Jagdberechtigung wird vom Richter für **mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen**, wenn der Träger der Berechtigung:

- vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd tötet oder erheblich verletzt
- eine Widerhandlung/Vergehen als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich begangen oder versucht hat